

## Irren ist menschlich? Bei Ärzten nicht immer...

Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 13.11.2018 – Az. 26 U 56/18

von Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Irren ist bekanntlich menschlich und Ärzte sind auch nur Menschen. Wenn es aber um die richtige Diagnose beim Patienten geht, kann ein „Irrtum“ des Arztes schon einmal weitreichende Folgen haben. Bei ärztlichen Fehldiagnosen differenzieren Juristen zwischen Diagnoseirrtümern einerseits und Diagnosefehlern andererseits. Der maßgebliche Unterschied liegt in der Vorwerfbarkeit der Fehleinschätzung. Während ein sog. Diagnoseirrtum in Form einer objektiv falschen Diagnose noch nachvollziehbar und der Rechtsprechung nach *keinen* vorwerfbaren Behandlungsfehler darstellt, kann ein Arzt für einen objektiv nicht mehr nachvollziehbaren Diagnosefehler haftbar gemacht werden. Die Schwelle der Vorwerfbarkeit sinkt dabei mit zunehmender Erfahrung des behandelnden Arztes. Das wird in einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm (Urteil vom 13.11.2018, Az. 26 U 56/18) deutlich.

### Der Fall

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde der zum damaligen Zeitpunkt 48-jährige Kläger nach einem Treppensturz und damit einhergehenden anhaltenden Beschwerden in der später beklagten Klinik vorstellig. Der Kläger wurde klinisch untersucht und es wurden Röntgenbilder angefertigt. Auf Grundlage der Röntgenbilder wurde die Diagnose einer Verstauchung des oberen linken Sprunggelenks gestellt. Der Kläger wurde mit einem Voltaren Salbenverband versorgt und mit der Empfehlung, das Sprunggelenk zu kühlen und zu schonen, nach Hause entlassen.

Nach diesem Krankenhausbesuch setzte der Kläger die Tätigkeit in seinem Beruf als Maurer und Produktionshelfer in üblicher Weise fort. Eineinhalb Monate nach der Vorstellung im Hause der Beklagten wurden im Rahmen der ambulanten Weiterbehandlung erneut Röntgenbilder angefertigt. Aus diesen ergab sich nun die Diagnose einer

Fraktur des linken oberen Sprunggelenks. Diese Diagnose wurde auch seitens der Beklagten geteilt, weshalb im Anschluss eine offene Reposition der Fraktur mit Plattenosteosynthese im Hause der Beklagten durchgeführt wurde.

Mit der Behauptung, die erlittene Fraktur im linken oberen Sprunggelenk sei zu Beginn der Behandlung im Hause der Beklagten fehlerhaft nicht erkannt worden, erhob der Kläger beim Landgericht (LG) Arnsberg Klage und forderte Schmerzensgeld und Schadensersatz. Die Beklagte berief sich darauf, dass die behandelnden Ärzte einem nicht vorwerfbaren Diagnoseirrtum unterlegen waren, weil eine Fraktur auf den Röntgenbildern nicht erkennbar gewesen sei. Ungeachtet dessen gab das LG Arnsberg der Klage wegen eines vorwerfbaren Diagnosefehlers statt. Die vor dem OLG Hamm durchgeführte Berufung brachte den behandelnden Ärzten keinen Erfolg.

### Die Entscheidung

Das OLG Hamm bestätigte das Vorliegen eines vorwerfbaren Diagnosefehlers. Die Ärzte hätten die nicht dislozierte Fraktur am Sprunggelenk der Klägerin behandlungsfehlerhaft übersehen. Die entsprechenden Frakturlinien konnte der hinzugezogene Sachverständige auf den unmittelbar nach dem Unfallereignis gefertigten Röntgenbildern erkennen und zeigen. Die seinerzeit gestellte Diagnose einer Prellung sei daher objektiv fehlerhaft gewesen. Entgegen der Auffassung der behandelnden Ärzte seien die Frakturlinien nach den Ausführungen des Sachverständigen auch für die behandelnden Ärzte erkennbar gewesen. Allenfalls ein Berufsanfänger hätte demnach die „schon schwer zu erkennenden“ Frakturlinien übersehen können. Ein Unfallchirurg oder Orthopäde mit der entsprechenden Berufserfahrung hingegen hätte die Frakturlinien sehen und eine entsprechende weitere Diagnostik einleiten müssen. Der den Kläger

behandelnde Arzt habe aus Sicht der Richter die Fraktur daher in nicht nachvollziehbarer Weise verkannt.

Das OLG Hamm bestätigte darüber hinaus auch die Kausalität zwischen Diagnosefehler und Dislokation der Frakturteile bzw. der späteren Destruktion des oberen Sprunggelenks. Der Kläger hätte nämlich in dem Wissen um die richtige Diagnose die Fraktur umgehend ruhigstellen oder operieren lassen und eine Verschlimmerung verhindern können. Das Gericht stellte schließlich fest, dass es dem Kläger nicht als Mitverschulden vorgeworfen werden könne, dass er nach dem Besuch im Krankenhaus seinem Beruf weiter nachgegangen sei. Es folgte damit den Ausführungen des Sachverständigen, wonach Patienten ein durchaus unterschiedliches Schmerzempfinden hätten und es daher sein könne, dass der Kläger die Schmerzen im Fuß nicht als gravierend wahrgenommen habe.

### Praxistipp

Das Urteil des OLG Hamm führt der Ärzteschaft die Bedeutung der sorgfältigen Diagnosestellung im Rahmen der Patientenbehandlung vor Augen. Wer offensichtlich falsch diagnostiziert, haftet! Gleichzeitig wird deutlich, dass es für die Annahme eines Diagnosefehlers – in Abgrenzung zum bloßen Diagnoseirrtum – auf die Vertretbarkeit der Fehleinschätzung des Arztes ankommt. Zur Beurteilung der Vertretbarkeit ist dabei insbesondere auf den Erfahrungsschatz des behandelnden Arztes abzustellen. Das „begünstigt“ in erster Linie Assistenzärzte und Berufsanfänger, die nur über begrenzte Erfahrungswerte in der Behandlungspraxis verfügen. Maßgeblich ist jedoch stets die im Einzelfall zu beurteilende Erfahrung des behandelnden Arztes.

\*\*\*

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke  
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker - Köln  
Sachsenring 6  
50677 Köln  
[awienke@kanzlei-wbk.de](mailto:awienke@kanzlei-wbk.de)

\*\*\*

Der Beitrag ist im Oktober 2019 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.